

Weisung des kantonalen Steueramtes über die Koordinierung der Einschätzungs- und Einspracheverfahren für die Staats- und Gemeinde- steuern und die direkte Bundessteuer (Koordinierungsweisung; KW)

(vom 7. Juli 2004)

A. Einschätzungsverfahren

Die Divisionen des kantonalen Steueramtes mit Einschluss der 1
Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer und, in den Fäl-
len gemäss § 107 Abs. 2 Steuergesetz, die Gemeindesteuerämter wer-
den angewiesen, für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte
Bundessteuer der gleichen Steuerperiode **in der Regel** gleichzeitig

- a) die Einschätzungsverfahren durchzuführen;
- b) die Eröffnung der Einschätzungen – nach den für die Staats- und
Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer bisherigen mass-
geblichen Regeln (§ 126 Steuergesetz und § 20 Verordnung über
die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundes-
steuer) – einzuleiten.

B. Einspracheverfahren

Die Divisionen des kantonalen Steueramtes mit Einschluss der 2
Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer werden angewie-
sen, in den Einspracheverfahren **in der Regel** folgende Grundsätze zu
beachten:

- a) Die Eröffnung (Zustellung) sowohl des Einspracheentscheids für
die Staats- und Gemeindesteuern als auch desjenigen für die di-
rekte Bundessteuer erfolgt durch die zuständige Division oder die
Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer. Im Einspra-
cheentscheid für die direkte Bundessteuer sind auch Steuersatz
und Steuerbetrag auszuweisen.
- b) Für die gleiche Steuerperiode sollen nicht zu unterschiedlichen
Zeitpunkten ein Einspracheentscheid für die Staats- und Gemein-
desteuern und ein solcher für die direkte Bundessteuer eröffnet
werden. Beide Einspracheentscheide sind gleichzeitig durch die
zuständige Division oder die Dienstabteilung Inventarkontrolle/
Erbschaftssteuer zu eröffnen.

- c) Liegt die Einsprache für die eine Steuer vor, so ist über dieselbe erst zu entscheiden, wenn feststeht, ob der Einschätzungsentscheid für die andere Steuer in Rechtskraft erwachsen ist oder gegen diesen ebenfalls Einsprache erhoben wurde.
- 3 Von den Grundsätzen gemäss Ziffer 2 kann **insbesondere** abgewichen werden, wenn
- a) ausnahmsweise die Einschätzungsverfahren für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer nicht gleichzeitig durchgeführt werden;
 - b) das Einspracheverfahren für die eine Steuer mit dem Steuerpflichtigen einvernehmlich erledigt werden kann;
 - c) wenn der Steuerpflichtige ein berechtigtes Interesse hat, dass das Einspracheverfahren für die eine Steuer vorgezogen wird.

C. Geltung der Weisung

- 4 Diese Weisung findet Anwendung auf Einschätzungs- und Einspracheverfahren ab der Steuerperiode 2001, sofern die Eröffnung der Einschätzungsentscheide nach dem 31. Juli 2004 eingeleitet wird.

Kantonales Steueramt Zürich
Der Chef:

Andreas M. Simmen